

Ein langer Weg zum gerechten Lohn

URTEIL: Bestimmte Zuschläge bleiben steuerfrei, auch wenn sie in den Stundenlohn einkalkuliert werden



Abzüge: Monatlich kommt einiges zusammen. Da tut es gut, wenn man die Belastung verringern kann

Foto: Imago

Optimallohn

Das Programm, das von der Firma Twodoxx angeboten wird, heißt „Optimallohn“. Außer der optimierten Lohnfindung verfügt es unter anderem über eine Mitarbeiterverwaltung, ein umfangreiches Berichtswesen und eine automatisierte Arbeitsvertragserstellung. Es ist die verbesserte und neu aufgelegte Version und kommt bei Beraterfirmen, wie zum Beispiel GastroFiB in Magdeburg zum Einsatz und verfügt über Schnittstellen in alle gängigen Lohnprogramme.

Das Urteil wurde im Bundessteuerblatt II 2011 am 22. Dezember 2010 veröffentlicht. Auf Seite 43 findet sich dort das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Juni 2010 VI R 50/09.

Zwei Tage vor Weihnachten vergangenen Jahres bekamen die Mitarbeiter der Unternehmensberatungs- und Softwarefirma Twodoxx aus München ihr schönstes Weihnachtsgeschenk. Im gerade erschienenen Bundessteuerblatt wurde an diesem Tag das Urteil veröffentlicht, welches besagt, dass Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie in einen zur Glättung von Lohnschwankungen durchschnittlich gezahlten Stundenlohn einkalkuliert werden. Diesem Urteil war ein fünf Jahre dauernder Rechtsstreit mit den Finanzbehörden und der Deutschen Rentenversicherung (Bund) vorausgegangen.

Besseres Betriebsklima

Somit wurde die Idee der Lohnfindung, die die Münchner in eine eigens entwickelte Lohnsoftware speziell für Gastronomie und Hotellerie integriert hatten, vom höchsten deutschen Steuergericht für rechtens erklärt.

Dabei ist die Vorgehensweise, welche dahintersteckt, recht einfach. Da es gerade in der Gastronomie zum Berufsbild gehört, dass auch am Wochenende, nachts und an Feiertagen gearbeitet wird, sieht der Gesetzgeber dies als ungünstige Arbeitszeiten an und gestattet daher, dass als Ausgleich Lohnzuschläge dafür steuer- und abgabenfrei bleiben.

„Es gibt beliebte und unbeliebte – weil nicht zuschlagsbegünstigte – Schichten, in denen die Mitarbeiter eben weniger verdienen und damit ständig Streit um diese Schichten“, weiß Herbert Moser, einer der Kooperationspartner von Twodoxx, der sich die Lohnsystematik vor Jahren ausdachte und in seinen eigenen Gastronomiebetrieben einführte.

Keine Lohnschwankungen mehr

„Mit der Abrechnungssoftware ist es nun möglich, einen gleichmäßigen Stundenlohn zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob Montagnachmittag oder Samstagabend gearbeitet wird.“

Seine Mitarbeiter waren im Übrigen alle damit einverstanden, weil sie einfach mehr Lohn bekommen haben und keinen Lohnschwankungen mehr ausgesetzt waren. „Das verbesserte das Betriebsklima wesentlich“, sagt Moser.

Er hatte zusätzlich zum Grundlohn die steuerfreien Zuschläge gezahlt, um einen vereinbarten Stundenlohn auszuzahlen. Sollte der vereinbarte Stundenlohn dann noch nicht erreicht worden sein, zahlte er einfach soviel Bruttolohn dazu, dass dieser nun erreicht wurde.

„Meine Lohnnebenkosten sanken, der Lohn meiner Angestellten stieg. Das Konzept war ideal“, fasst er zusammen. Um das Lohnfindungskonzept, das für den einzelnen relativ schwer zu errechnen ist, zu vereinfachen, wurde es in ein Computersystem umgesetzt, in

das auf einfache Weise die mitarbeiter-spezifischen Daten und Arbeitszeiten eingegeben werden – und eben der so genannte Effektivlohn pro Stunde – den die Mitarbeiter verdienen sollten. Zugleich werden der gesamte Schriftverkehr und die Arbeitsverträge aus dem System automatisiert generiert. Dieses Konzept kam bei zahlreichen Gastronomen an und zwischenzeitlich wurde die Software bundesweit bei mehr als 300 Betrieben erfolgreich über eine eigene Firma eingesetzt.

Dorn im Auge des Finanzamts

Vielen Finanzämtern und der Deutschen Rentenversicherung war diese Art der Bezahlung jedoch ein Dorn im Auge, weil sich die Abgabenlast der Betriebe durch den Einsatz der Software – bis zu 25 Prozent der gesamten Lohnkosten – erheblich reduzierte. Dies stieß dort auf erhebliche juristische Verständnisschwierigkeiten. In eigens hierfür geschaffenen Arbeitsgruppen beschäftigte man sich seitens der Behörden mit dem Thema und kam zu dem Entschluss, bei allen mit dieser Software abrechnenden Betrieben in den anstehenden Betriebsprüfungen die Steuerfreiheit der Zuschläge zu verwerfen.

Dies hatte bei allen Betrieben Prüfungsbescheide mit immensen Nachforderungen zur Folge, welche die Betriebe existenziell gefährdet hätten. „Tatsächlich gab es hierfür allerdings keinerlei Rechtsgrundlage“, so Moser.

Da aber Gutachten der renommiertesten Arbeitsrechts- Steuerrechts- und Finanzsachverständigen, unter anderem des ehemaligen Präsidenten des Bundesfinanzhofs und eines renommierten ehemaligen Vorsitzenden Richters des Bundesarbeitsgericht vorlagen, welche die Rechtmäßigkeit der im Streit stehenden Vergütungsvereinbarung ohne Zweifel bestätigten, wurde in allen Fällen die Aussetzung der Vollziehung gewährt. So musste kein einziger Betrieb die Nachforderungen seitens der Behörden bezahlen, bis der Streit letztinstanzlich vor Gericht geklärt wurde.

Beratung bei strittigen Fällen

Innerhalb eines Jahres waren der Münchner Firma die Kunden jedoch reihenweise abgesprungen und der Umsatz um 70 Prozent eingebrochen. Dies stand der Entwickler des Vergütungskonzeptes nicht durch und schloss die Vertriebsfirma.

In der Folge hieraus kooperierte Moser mit der Münchener Firma Twodoxx, welche die Softwarelösung in ihr Portfolio aufnahm, weiter pflegte und vereinfachte. Schon 2007 wurde das Effektivlohnmodell auch vom Sozialgericht München für rechtens erklärt. Es kam auch beim so genannten Referentenabstimmungsverfahren der Länderfinanzministerien zur Sprache. Hier beraten die zuständigen Leiter der Lohnsteuerreferate regelmäßig die Vorgehensweise bei strittigen Fällen. 14 Referenten befanden schon 2008 die

Vorgehensweise für richtig, nur zwei Bundesländer äußerten Bedenken. „Letztlich wollten die Länderfinanzreferenten aber keine Entscheidung fällen bis die Sache vor dem Bundesfinanzhof geklärt wäre“, sagt Jan Eike Tute, einer der beiden Geschäftsführer bei Twodoxx. Nun musste der Bundesfinanzhof, das oberste Gericht in Steuerfragen, darüber entscheiden. Am 17. Juni 2010 gab der VI. Senat am Bundesfinanzhof den Münchnern Recht. Der Wortlaut: „Das streitige Vergütungssystem – konkret die Variabilisierung der Grundlohnergänzung – entspricht §3b EStg. Es handelt sich um eine zulässige Gestaltungsform der rechtlichen Möglichkeiten. Die Beteiligten haben es (...) in der Hand, durch vertragliche Vereinbarung von einer gesetzlich zulässigen Steuerbefreiung in möglichst hohem Maße Gebrauch zu machen“, heißt es in der schriftlichen Begründung. Seit das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde, richten sich nun auch die Finanzbehörden danach. Bei den Münchnern Unternehmern häufen sich seitdem die Anfragen von Interessenten. „So setzen mittlerweile auch renommierte Steuerkanzleien und Lohnbüros die rechts-sichere Lohnfindung über die Lohnabrechnungssoftware mit großem Erfolg zum Nutzen ihrer gastronomischen Kunden und Hoteliers ein“, berichtet Florian Heinze, Geschäftsführer bei Twodoxx. *Sebastian Siebert*